



Vorab per Mail an:

[Redacted]@t.de

Ihr Zeichen
247991

Mein Zeichen
4.03.03.03./22#6

☎ 0228



Bonn
27.06.2022

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem UIG – Ihr Widerspruch vom 31.05.2022 gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 30.05.2022

Sehr geehrter



über Ihren am 31.05.2022 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 30.05.2022 betreffend die Herausgabe des Berichts nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG ergeht der folgende

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kostenfestsetzung bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30.04.2022 beantragen Sie die Zusendung des Berichts nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.

Sie stützen Ihren Antrag auf §§ 1 IFG, 3 UIG und 1 VIG und bitten um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG.

Ihren Antrag hat die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 30.05.2022 mit der Begründung abgelehnt, dass ein Bekanntgeben der von Ihnen beantragten Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen von informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG – hier der Deutschen Bundesregierung – hätte. Gegen diesen Bescheid haben Sie am 31.05.2022 Widerspruch eingelegt.

In Ihrem Widerspruch führen Sie auf, dass der Antrag nicht allein nach dem UIG zu bewerten sei. Zudem weisen Sie darauf hin, dass nicht schlüssig dargestellt sei, weshalb im ersten Schritt der Prüfung von einer Umweltinformation ausgegangen würde und dann im zweiten Schritt der Inhalt von Umweltinformationen bestritten würde.

Des Weiteren geben Sie an, dass der Bericht abgeschlossen sei und die „VSM Analyse“ vom 31.10.2021 somit keinen weiteren Änderungen unterliege. Daher könne es Ihrer Ansicht nach auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Herstellung des Einvernehmens innerhalb der Bundesregierung kommen.

Darüber hinaus heben Sie hervor, dass eine Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung gerade nicht obligat und damit unbeachtlich sei. So würde es sich Ihrer Auffassung nach bei einer Einvernehmensherstellung zwischen Bundesnetzagentur und der Bundesregierung um eine Einflussnahme durch die Bundesregierung handeln. Dies sei nach dem Urteil der Vierten Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 02.09.2021 – Rechtssache C-718/18 nicht opportun.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf Ihren Antrag vom 30.04.2022, den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 30.05.2022 und Ihren Widerspruch vom 31.05.2022 verwiesen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

II.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO ist die Bundesnetzagentur für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Die nochmalige Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Sie keinen Anspruch auf Übersendung des Berichts nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG haben.

So verfangen Ihre Einwände im Einzelnen nicht bzw. führen nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts (dazu 1.). Daneben ist Ihr Antrag aber auch aufgrund weiterer Erwägungen abzulehnen (dazu 2.).

1.

Ihre Argumentation geht fehl, da der Anwendungsbereich des **UIG** vorliegend **abschließend** ist (**a**). Des Weiteren scheint Ihrerseits ein Missverständnis hinsichtlich der Unterscheidung von **einfachen Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG** und dem Sonderfall von **Umweltinformationen über Emissionen i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG** vorzuliegen (**b**). Weiterhin führt der Abschluss des Berichts durch die Bundesnetzagentur nicht dazu, dass die Vertraulichkeit der Beratungen i.S.v. § 63 Abs. 2 Satz 6 EnWG entfiere, da die Erstellung des Berichtes durch die Bundesnetzagentur einerseits und die Herstellung des Einvernehmens innerhalb der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie die anschließende Vorlage von Handlungsempfehlungen getrennte Verfahren von unterschiedlichen Stellen darstellt (**c**). Auch gehen Sie in der Annahme fehl, dass vorliegend eine Herstellung des Einvernehmens zwischen der Bundesregierung und der Bundesnetzagentur angezeigt wäre, sodass vorliegend auch nicht die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde – die Übertragbarkeit des von Ihnen zitierten EuGH-Urteils argumentationshalber unterstellt – tangiert ist (**d**).

a) Anwendungsbereich des UIG abschließend

Der Anwendungsbereich des UIG ist, soweit er – so wie hier aufgrund des Vorliegens von Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG – eröffnet ist, abschließend. Dies ergibt sich für den Informationszugang gegenüber Bundesbehörden wie der Bundesnetzagentur bereits aus § 1 Abs. 3 IFG, wonach Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und des § 25 SGB X jenen des IFG vorgehen. Im Schrifttum wird dazu mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt:

„Für den Informationszugang zu Bundesbehörden sieht § 1 Abs. 3 IFG ausdrücklich einen Vorrang des UIG vor (dazu NVwZ 2005, 984, 989; zum

Landesrecht auch VG Trier, Beschl. v. 4.12.2008 – 5 L 757/08.TR, juris Rn. 17). Dies bedeutet zugleich, dass die Ablehnungsgründe im UIG nicht durch Vorschriften des IFG ergänzt oder „im Lichte des IFG“ ausgelegt werden dürfen. Der Zugang zu Umweltinformationen ist abschließend im UIG geregelt. Soweit das UIG den Zugang verwehrt, kann ein Zugang zu Umweltinformationen nicht auf der Grundlage anderer nationaler Vorschriften begehrt werden (BVerwG, Urt. v. 30.4.2009 – 7 C 17.08, UPR 2009, 313 Rn. 13; in: Fluck/Fetzer/Fischer, Informationsfreiheitsrecht, § 3 UIG Rn. 95)“

– *Reidt/Schiller* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL September 2021, UIG, § 3 Rz. 30 – Hervorhebungen diesseits; vgl. im Übrigen auch *Debu* in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition, IFG, § 1 Rz. 196 ff., *Brin* in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, § 1 Rz. 131.

Daneben resultiert der abschließende Charakter in systematischer Hinsicht daraus, dass die Ablehnungsgründe des UIG wesentlich strenger und enger als jene des IFG ausgestaltet sind. Die Möglichkeit zum Informationszugang über das UIG ist damit wesentlich leichter zu erlangen als über das IFG. Da im Übrigen die Ablehnungsgründe von UIG und IFG im Wesentlichen identisch sind (vgl. für den hiesigen Sachverhalt nur §§ 3 Nr. 3 lit. b), 4 Abs. 1 IFG und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG), folgt im Umkehrschluss auch, dass wenn ein Antrag bereits nach dem UIG abzulehnen ist, dieser erst recht nach dem IFG abzulehnen ist. Insoweit würde die Anwendbarkeit des IFG vorliegend die Erfolgsaussichten Ihres Antrags noch weiter verkürzen.

Vgl. *Brin* in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, § 1 Rz. 131.

Aufgrund des abschließenden Anwendungsbereichs des UIG war Ihr Antrag vorliegend auch nicht nach dem VIG zu behandeln, zumal auch in dieser Hinsicht aufgrund des inhaltlich identischen Ablehnungsgrundes in § 3 Nr. 1 lit. a) sublit. bb) VIG abzulehnen gewesen wäre.

b) Einfache Umweltinformationen und Umweltinformationen über Emissionen

In der Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.05.2022 wurde unter Zif. 2 keineswegs „bestritten“, dass Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG vorliegen, da der Antrag sonst gar nicht erst nach dem UIG, sondern dem um ein vielfaches antragstellerfeindlichen IFG zu behandeln gewesen wäre. Verneint wurde jedoch das Vorliegen von **Umweltinformationen über Emissionen i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG**. Bei diesen handelt es sich im Verhältnis zu § 2 Abs. 3 UIG um besonders qualifizierte Umweltinformationen. Nicht jede Umweltinformation stellt demnach eine solche über Emissionen dar, da andernfalls auch die Ablehnungsgründe in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 UIG vollständig obsolet werden und sie damit ihre praktische und rechtliche Bedeutung verlieren würden. Zu dieser notwendig angezeigten Differenzierung führt der EuGH aus:

*„Auch wenn, wie in Rn. 55 des vorliegenden Urteils ausgeführt worden ist, die Wendung „Informationen [, die] Emissionen in die Umwelt betreffen“ nicht eng auszulegen ist, kann sie jedoch nicht deshalb jede Information erfassen, die irgendeinen – selbst unmittelbaren – Bezug zu Emissionen in die Umwelt aufweist. Würde diese Wendung dahin ausgelegt, dass sie solche Informationen erfasste, schöpfte sie nämlich weitgehend den Begriff „Umweltinformationen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 1367/2006 aus. Eine solche Auslegung nähme somit der in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen **Möglichkeit** der Organe, die Verbreitung von Umweltinformationen u. a. aus dem Grund **zu verweigern**, dass durch diese Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt würde, **jede praktische Wirksamkeit und gefährdete das Gleichgewicht, das der Unionsgesetzgeber zwischen dem Ziel der Transparenz und dem Schutz dieser Interessen sicherstellen wollte.** [...“*

– EuGH, Urt. v. 23. November 2016, Rechtssache C-673/13, Rz. 81 –
Hervorhebungen diesseits.

Dieser Differenzierung wurde im Rahmen der von Ihnen angegriffenen Entscheidung der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung Rechnung getragen, sodass ihr diesbezüglicher Einwand auf einem Missverständnis zu beruhen scheint.

c) Nachteilige Auswirkungen auf Vertraulichkeit der Beratungen weiterhin gegeben

Dass eine Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen nicht durch den Abschluss des Berichtes selbst verneint werden kann, ergibt sich schon aus der Mehrstufigkeit des Verfahrens zur Berichterstellung, Herstellung des Einvernehmens sowie Vorlage von Handlungsempfehlungen. Die Herstellung des Einvernehmens nach § 63 Abs. 2 Satz 6 EnWG setzt zwangsläufig die Fertigstellung des Berichtes nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG voraus. Demnach kann es für die Frage, ob mit nachteiligen Auswirkungen auf die Einvernehmensherstellung innerhalb der Bundesregierung oder die Vorlage von Handlungsempfehlungen gegenüber dem Deutschen Bundestag zu rechnen ist, nicht auf die Fertigstellung des Berichts ankommen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Bundesnetzagentur in beide Prozesse (Einvernehmensherstellung und Vorlage von Handlungsempfehlungen) nicht involviert ist. Vielmehr endet ihre Zuständigkeit mit der Übergabe des Berichts an das BMWK.

Dass für die Einvernehmensherstellung innerhalb der Bundesregierung und die Vorlage von Handlungsempfehlungen noch Änderungen in Form einer Erweiterung am Bericht selbst auch

nach dem 31.10.2021 notwendig sind, zeigt sich zudem am Regelungsvorschlag zu § 63 Abs. 2 EnWG im Rahmen des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ (BT-Drs. 20/1599). Dort ist vorgesehen, dass die **erstmalige Erstellung** des Berichts zum **31.10.2022** erfolgen soll. Die Vorlage von Handlungsempfehlungen wird danach erst zum **31.01.2023** erfolgen. In der betreffenden Begründung wird dazu ausgeführt:

„[...] Die Verschiebung ist notwendig, da die Erarbeitung von zusätzlich vorzulegenden Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag 2021 festgelegten Ziele, insbesondere die Beendigung der Kohleverstromung idealerweise bis 2030, den erhöhten Ausbau von u.a. Erneuerbaren Energien, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen und Elektrolyseuren zusätzliche Zeit erfordert.“

– BT-Drs. 20/1599, S. 62.

Da die Einvernehmensherstellung innerhalb der Bundesregierung sowie damit verbunden die Herausarbeitung und Vorlage von Handlungsempfehlungen mithin noch nicht abgeschlossen sein kann, steht nach wie vor zu befürchten, dass eine Veröffentlichung des Berichts vor diesen Beratungen nachteilige Auswirkungen auf selbige hätte, sodass weiterhin davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG erfüllt sind.

d) Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur nicht berührt

Das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 ist auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar. Der EuGH bezieht sich in seiner Entscheidung allein auf diejenigen Bereiche und Zuständigkeiten, die nach den europäischen Vorschriften allein den nationalen Regulierungsbehörden vorbehalten sind. Dazu führt der EuGH aus:

*„Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten bei der Organisation und Strukturierung ihrer NRB zwar über eine Autonomie verfügen, diese Autonomie jedoch unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien 2009/72 und 2009/73 festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Juni 2020, *Prezident Slovenskej republiky*, C-378/19, EU:C:2020:462, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung), mit denen sichergestellt werden soll, dass die NRB bei der Ausübung der ihnen vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom erlassen.“*

– EuGH, Urt. v. 2. September 2021, Rechtssache C-718/18, Rz. 112 – Hervorhebungen diesseits.

In Streit standen die allein den nationalen Regulierungsbehörden zugewiesenen Zuständigkeiten und Befugnisse aus Art. 37 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) und b) RL (EU) 2009/72 sowie Art. 41 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) und b) RL 2009/73. Anders als diese sieht aber die Vorschrift des europäischen Rechts, mit dem das Monitoring der Versorgungssicherheit und die dazugehörige Berichterstattung eingeführt wurden, keine alleinige Zuständigkeit der Regulierungsbehörde vor, im Gegenteil. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 RL (EU) 2009/72 lautet:

„Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Beobachtung der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Artikel 35 genannten Regulierungsbehörden übertragen.“

– Hervorhebungen diesseits.

Anders als die in Art. 37 RL (EU) 2009/72 genannten Aufgaben obliegt das Monitoring der Versorgungssicherheit gerade nicht jenem Bereich, der vor jeglicher Einflussnahme geschützt sein soll. Vielmehr wurde die Bundesnetzagentur erst durch eine staatliche Einflussnahme mit dieser Aufgabe betraut. Auch ist der Bundesnetzagentur das Monitoring/die Beobachtung der Versorgungssicherheit auch nicht nach Art. 59 RL (EU) 2019/944 zugewiesen. Folglich kann ihre Unabhängigkeit in dieser Hinsicht gar nicht eingeschränkt sein.

2.


Im Lichte jüngerer Entwicklungen ist der Antrag aber auch nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG abzulehnen.

Aus der unter 1.c) bereits genannten beabsichtigten Gesetzesänderung von § 63 Abs. 2 Satz 1 EnWG durch die BT-Drs. 20/1599 geht hervor, dass der nach alter Rechtslage gefertigte Bericht gerade noch nicht vollständig abgeschlossen ist, sodass der Antrag auch nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG abzulehnen ist. Vielmehr sind aufwendige Neuberechnungen erforderlich, um den neuen Anforderungen an die erstmalige Erstellung des Berichts durch die Bundesnetzagentur gerecht zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid 4.03.03.03./22#6 vom 30.05.2022 in der Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Im Auftrag



Bonn, 27.06.2022